

Förderrichtlinien der Gemeinde Petting im Bereich Zuschusswesen für Denkmäler

Grundsätzlich förderfähig sind nur Objekte, die in die Denkmalliste eingetragen sind (siehe Denkmaltopographie des Landkreises Traunstein oder auch im Internet unter www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/index.php) bzw. nachgetragen werden. Zuständig für den Listeneintrag und –nachtrag ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD).

- Zuschuss ist nur möglich, wenn sich das Objekt im Gemeindebereich Petting befindet.
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein, d. h. der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Beginn der Maßnahme erst nach Ausstellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das BLfD und Erlaubnisbescheid nach Art. 6 DSchG durch das Bauamt als Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die Ausführungen der Maßnahme müssen mit dem BLfD nachweislich abgestimmt sein
- Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der vom BLfD festgelegt wird.
- Ist Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt von den Nettobeträgen ausgehen.
- Gemeindegzuschuss an Privatpersonen/Vereine bis zu 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes (auch private Hofkapellen).
- Gemeindegzuschuss an kirchliche Träger (Kirchen, Kapellen, etc.) 6 % des denkmalpfl. Mehraufwandes.
- Für jede Maßnahme (Gesamtprojekt) wird max. ein Zuschuss von 2.500 € gewährt.
- Gemeindegzuschuss nur möglich, wenn das Landratsamt mindestens einen Zuschuss von 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes gewährt; ansonsten entsprechend weniger bzw. ebenfalls Ablehnung.
- Mindestens mit 10 % hat sich der Eigentümer an den Gesamtkosten zu beteiligen.
- Kein Zuschuss an Pfarrkirchen.
- Kein Zuschuss bei Transferierungen.
- Kein Zuschuss beim Erwerb.
- Kein Zuschuss bei Gründung eines Museums.
- Zur Abrechnung müssen die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise vorgelegt werden (Ausnahmen: Erzbischöfliches Ordinariat München – beglaubigte Kopien; Gemeinden/Städte – Ausgabenaufstellung durch Kämmerei).
- Detaillierter Stundenzettel bei Eigenleistungen und Materialnachweis (z. B. Holz – Zimmerer).
- Abrechnungen Maschineneinsatz nach Abrechnungssätzen des Maschinenrings.
- Es können nur Belege anerkannt werden, die nach dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Ausstellung durch BLfD) erstellt wurden.
- Die veranschlagten Gesamtkosten dürfen bei der Abrechnung um höchstens 5 % unterschritten worden sein; sonst prozentuale Zuschusskürzung.
- Es ist keine Zuschusserhöhung bei Kostensteigerung möglich.

Abrufen des Zuschusses innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung sowie nach Abrechnung und positiver Baukontrolle.

Petting, 21.09.2020

Gez.

Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister